

## **Satzung der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg im Breisgau nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich „Photovoltaics“**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und § 60 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Art. 16 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 24.09.2014 nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG) mit Sitz in Freiburg, verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung im Bereich Photovoltaics“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

Zweck des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre im Rahmen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere im Rahmen von Präsenz- oder Onlinemodulen durch die Durchführung von Vorlesungen, Vorträgen, Praktika, Seminaren, Projekten oder der Zurverfügungstellung von Materialien zum Selbststudium sowie durch das Angebot eines Kontaktstudiums gem. § 31 LHG.

### § 3

(1) Mit ihrem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Die dem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

### § 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 15.10.2014



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor